

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 14/76

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses

Beteiligte:

1.

2.

3.

4.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat am 11. November 1976 durch die Vorsitzenden Richter Hill und Dr. Grell, den Richter Prof. Dr. Hagen sowie die ehrenamtlichen Richter Hunze und Thye

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats - Senat für Landwirtschaftssachen - des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 25. Mai 1976 wird auf Kosten des Beteiligten zu 4), der der Beteiligten zu 1) die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Gerichtskosten werden für das Rechtsbeschwerdeverfahren nicht erhoben.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 35 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Beteiligte zu 1) begehrt die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses nach der am 27. Dezember 1973 verstorbenen Witwe Maria C. geb. L. aus R. Das Landwirtschaftsgericht hat dies abgelehnt. Das Oberlandesgericht hat auf die sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 1) in der Sitzung vom 25. Mai 1976 den Beschluß verkündet:

- 3 -

"Der angefochtene Beschluß wird geändert. Der Antragstellerin wird folgendes Hoffolgezeugnis erteilt:

Hoferbin nach der am 27.12.1973 verstorbenen Witwe Marie C. [REDACTED] geb. L. [REDACTED] aus R. [REDACTED] hinsichtlich des im Grundbuch von R. [REDACTED] Band 2 Blatt 68 eingetragenen Hofes ist die Landwirtin Erika C. [REDACTED] in R. [REDACTED]."

Eine beglaubigte Abschrift des verkündeten Beschlusses mit Gründen gelangte zu den Gerichtsakten. Am 18. Juni 1976 verfügte der Vorsitzende des 3. Zivilsenats - Senats für Landwirtschaftssachen - des Oberlandesgerichts u.a.:

- "1. Keine Beschlußausfertigung und keine Protokollabschrift erteilen.
2. Vermerk: Der Senat weist unter Bezugnahme auf das am 16.6.1976 zwischen dem Richter am Amtsgericht E. [REDACTED] und dem Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht M. [REDACTED]-L. [REDACTED] geführte Telefongespräch auf folgendes hin:
 - a) Nach der Formulierung kann der verkündete Beschluß des Senats dahin verstanden werden, daß ein Hoffolgezeugnis bereits erteilt worden ist. Hierzu war der Senat nicht befugt. Ein vom Beschwerdegericht erteilter Erbschein (Hoffolgezeugnis) ist, da unwirksam, gemäß § 2361 BGB vom Nachlaßgericht einzuziehen (vgl. Staudinger, Kommentar zum BGB, 10./11. Auflage 1960, § 2353 Anm. 31).
 - b) Eine Einziehung des Hoffolgezeugnisses ist auch deshalb erforderlich, weil die Erblasserin nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



dem letzten Satz ihres Testaments vom
1. Juli 1969 ihre Tochter möglicherweise nur
zur Vorerbin eingesetzt hat.

3. Urschrift mit Akten an das Amtsgericht - Landwirtschaftsgericht - H[REDACTED], unter Bezugnahme auf
Ziffer 1. und 2. dieser Verfügung übersandt. ..."

Das Landwirtschaftsgericht erließ am 15. Juli 1976
folgenden Beschluß:

Das durch Beschluß des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 25. Mai 1976
- 3 WLw 56/75 - nach der am 27.12.1973 verstorbenen
Witwe Marie C[REDACTED] geborene L[REDACTED] aus R[REDACTED]
hinsichtlich des im Grundbuch von R[REDACTED] Bd. 2
Bl. 68 eingetragenen Hofes der Landwirtin Erika
C[REDACTED] aus R[REDACTED] erteilte Hoffolgezeugnis wird
als unrichtig eingezogen.

Am 26. Juli 1976 beantragte die Beteiligte zu 1) beim
Landwirtschaftsgericht, ihr ein Hoffolgezeugnis des im Be-
schluß des Oberlandesgerichts vom 25. Mai 1976 angegebenen
Inhalts zu erteilen.

Zuvor hatte der Beteiligte zu 4) am 23. Juli 1976
Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts
vom 25. Mai 1976 eingelegt und ausgeführt, der angefochtene
Beschluß sei zwar verkündet, dem Rechtsbeschwerdeführer
bisher aber nicht zugestellt worden. Der Rechtsbeschwerde-
führer rügt vorab, "das Verfahren und den Umstand, daß der
angefochtene Beschluß zwar mündlich verkündet, aber nicht
mit den Gründen zugestellt worden ist auf Grund einer An-
ordnung des Landwirtschaftssenats des Schleswig-Holsteini-
schen Oberlandesgerichts und auch nicht zugestellt werden
soll."

Eine Begründung in sachlicher Hinsicht hat sich der Rechtsbeschwerdeführer vorbehalten, bis der angefochtene Beschluß zugestellt ist. Der Rechtsbeschwerdeführer hat Einsicht in die Gerichtsakten genommen.

Der Rechtsbeschwerdeführer beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Beschwerde der Verfahrensbeteiligten Erika C. [REDACTED] gegen den Beschluß des Amtsgerichts in Husum - Landwirtschaftsgericht - 4 LwH 72/75 -, durch den die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses an Erika C. [REDACTED] abgelehnt worden ist, zurückzuweisen, hilfsweise unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses das Verfahren zur erneuten Verhandlung an das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft.

Der angefochtene Beschluß, der neben der Erteilung des Hoffolgezeugnisses weitere Entscheidungen enthält, ist verkündet worden und damit existent.

Die Voraussetzungen, unter denen die Rechtsbeschwerde stattfindet (§ 24 LwVG), sind hier aber nicht erfüllt.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zugelassen. Der Rechtsbeschwerdeführer hat auch nicht dargetan, daß eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG vorliegt oder daß es sich um die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG). Dem Rechtsbeschwerdeführer verhilft ferner nicht schon der Hinweis zum Erfolg, daß nach § 21 Abs. 2 LwVG ein in der Hauptsache erlassener Beschluß zugestellt werden muß. Mit der Berufung auf einen nach der Verkündung des Beschwerdebeschlusses begangenen Verfahrensmangel kann die Statthaftigkeit des Rechtsmittels

nicht herbeigeführt werden (vgl. Pritsch, LwVG § 27 V b S. 339).

Der Rechtsbeschwerdeführer war in der Lage, die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 LwVG darzutun. Ihm sind zwar die Gründe des am 25. Mai 1976 verkündeten Beschlusses nicht durch Zustellung bekannt gegeben worden. Er hat aber Einsicht in die Akten genommen, in denen sich die Begründung des angefochtenen Beschlusses befand. Somit ist kein Grund gegeben, ausnahmsweise von der Erfüllung der in § 24 LwVG normierten Zulassungsvoraussetzungen abzusehen. Wie zu entscheiden wäre, wenn der Rechtsbeschwerdeführer auch durch Akteneinsicht keine Kenntnis von der Begründung des angefochtenen Beschlusses hätte erlangen können, darf hiernach offen bleiben.

Da die Rechtsbeschwerdefrist mangels Zustellung des angefochtenen Beschlusses noch nicht zu laufen begonnen hat und vor Ablauf dieser Frist der angefochtene Beschluß nicht in Rechtskraft erwachsen kann, hat der Rechtsbeschwerdeführer die Möglichkeit, unter Beachtung der gesetzlichen Rechtsmittelvoraussetzungen erneut Rechtsbeschwerde einzulegen.

- 7 -

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 42, 44,
45 LwVG.

Hill

Dr. Grell

Hagen